

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.10.2008

7.35.03 Nr. 6

7.36.03 Nr. 6

Spezielle Ordnung für die Bachelor – und Masterstudiengänge
„Berufliche und Betriebliche Bildung“

| | <i>Beschluss</i> | <i>Genehmigung</i> | <i>Inkrafttreten/Geltung</i> |
|-----------------------------|--------------------|-----------------------|------------------------------|
| <i>Spezielle Ordnung</i> | FBR 03: 06.08.2008 | Präsident: 25.09.2008 | |
| <i>1.Änderungsbeschluss</i> | FBR 03: 24.06.2009 | Präsident: 23.06.2009 | Wintersemester 09/10 |

Spezielle Ordnung für die Bachelor – und Master-Studiengänge „Berufliche und Betriebliche Bildung“ des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften vom 06.08.2008

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 03 (Sozial- und Kulturwissenschaften) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

(1) Die Gruppe der Studiengänge Berufliche und Betriebliche Bildung (BBB) umfasst den

- Bachelor-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft/Hauswirtschaft/Nahrungsgewerbe“ (BBB Ba LHN)
- Bachelor-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik/Metalltechnik“ (BBB Ba EM)
- Master-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft/Hauswirtschaft/Nahrungsgewerbe“ (BBB Ma LHN)
- Master-Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik/Metalltechnik“ (BBB Ma EM).

(2) Die Bachelor-Studiengänge BBB führen zu ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen und umfassen 6 Semester bei 180 CP, die Master-Studiengänge BBB führen zu weiteren berufsqualifizierenden Abschlüssen und umfassen 4 Semester bei 120 CP.

(3) Die absolvierten Studiengänge BBB Ba LHN und BBB Ma LHN bzw. BBB Ba EM und BBB Ma EM sind mit 300 CP jeweils gemeinsam die Voraussetzung für die Anerkennung des Master-Abschlusses als gleichwertig zu einem Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Beruflichen Schulen der entsprechenden Fachrichtung durch das Hessische Kultusministerium und damit für den Zugang zum Referendariat für dieses Lehramt.

(4) Die Studiengänge BBB Ba LHN und BBB Ma LHN bzw. BBB Ba EM und BBB Ma EM bestehen zusammen aus:

- einer Beruflichen Fachrichtung im Umfang von 90 CP
- den betriebspraktischen Studien in der Beruflichen Fachrichtung im Umfang von 12 CP
- einem Allgemeinbildenden Unterrichtsfach gemäß Anlage 4 im Umfang von 96 CP incl. Eines Schulpraktikums nach den Modulbeschreibungen und unter sinngemäßer Anwendung des Studienverlaufsplans in Anlage 2 der „Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 23. 8. 2006“ (StPO L3, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der JLU (MUG) 7.83.00) entsprechend dem „Hessischen Lehrerbildungsgesetz“ (HLBG) v. 29.11.2004 und der „Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes“ (HLbG-UVO) vom 16. 3. 2005, wobei die Notenbildung nach § 29 AIBB vorgenommen wird.
- den Grundmodulen der Grundwissenschaften Pädagogische Psychologie, Soziologie und Pädagogik nach der StPO L3 im Umfang von zusammen 27 CP
- der Arbeits- Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Berufspädagogik) im Umfang von 35 CP
- den schul- und berufspädagogischen Studien im Umfang von 12 CP
- der Bachelor-Thesis von 12 CP
- der Master-Thesis von 16 CP.

(5) Die Bachelor-Studiengänge haben einen Umfang von mindestens 180 CP und bestehen aus

- einer Beruflichen Fachrichtung nach Wahl des Studierenden im Umfang von 90 CP entsprechend Anlage 1 L, H, H, N, E oder M. Die Module für E und M werden durch die Fachhochschule Gießen-Friedberg -Standort Gießen- (FH) angeboten.
- einem Praktikum in der Beruflichen Fachrichtung im Umfang von 12 CP
- einem Allgemeinbildenden Unterrichtsfach im Umfang nach Wahl des Studierenden von mindestens 18 und höchstens 27 CP entsprechend Anlage 1
- den Grundwissenschaften im Umfang nach Wahl des Studierenden von mindestens 9 und höchstens 18 CP entsprechend Anlage 1
- der Berufspädagogik im Umfang von 18 CP entsprechend Anlage 1
- den schul- und berufspädagogischen Studien im Umfang von 12 CP
- einem Thesis-Modul im Umfang von 12 CP.

(6) Die Master-Studiengänge haben einen Umfang von mindestens 120 CP und bestehen – je nach den im Bachelor-Studiengang erworbenen Kreditpunkten in den Studienbestandteilen nach Abs 5 und unter Beachtung der Gesamtumfänge der Studienbestandteile nach Abs. 4 - aus

- der Fortsetzung des im Bachelorstudiengang begonnenen Allgemeinbildenden Unterrichtsfachs im Umfang von mindestens 57 und höchstens 66 CP entsprechend Anlage 1 sowie eines Unterrichtspraktikums in einer Beruflichen Schule im Umfang von 12 CP
- den Grundwissenschaften im Umfang von mindestens 9 und höchstens 18 CP entsprechend Anlage 1
- der Berufspädagogik im Umfang von 17 CP entsprechend Anlage 1
- einem Thesis-Modul im Umfang von 16 CP.

(7) Wurde im Bachelor-Studiengang die Gesamtmenge der CP der Umfänge von Modulen wegen geringfügig überschritten, werden diese CP auf den Master-Studiengang angerechnet. Bei jedem Studierenden müssen Bachelor- und Masterstudiengang zusammen 300 CP umfasst haben.

(8) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium des Bachelor-Studienganges den Grad eines Bachelor of Arts bzw. nach erfolgreich abgeschlossenem Studium des Master-Studienganges den Grad eines Master of Arts.

§ 3 (zu § 3 Abs 1)

(1) Studienvoraussetzung für jeden der Bachelor-Studiengänge ist ein Berufliches Vorpraktikum im Umfang von 11 Wochen Vollzeit-Tätigkeit entsprechend der gewählten Beruflichen Fachrichtung. Die Bescheinigung für die Fachrichtungen L, H und N erfolgen durch den Praktikumsausschuss für die Bachelor-Studiengänge des FB 09 der JLU, für die Fachrichtungen E und M durch den Praktikumsausschuss der FH.

(2) Studienvoraussetzungen für die einzelnen Allgemeinbildenden Unterrichtsfächer, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in Anlage 3 aufgeführt. Sie sind entsprechend der Vorschriften in Anlage 3 vor bzw. während des Bachelor-Studienganges nachzuweisen.

§ 4 (zu § 4 AIB)

(1) Der Zugang zum Master-Studiengang erfordert ein mit Prädikatsnote gemäß § 4 Abs 1 AIB abgeschlossenes Bachelor-Studium.

(1) Bachelor-Abschlüsse, die an Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden und eine Struktur entsprechend §1 Abs. 5 aufweisen sowie ein nachgewiesenes Berufliches Vorpraktikum entsprechend § 3 Abs 1 stellen die Zulassungsvoraussetzungen für denjenigen Master-Studiengang entsprechend § 1 Abs. 1 dar, der der beruflichen Fachrichtung zugehört.

(2) Ist aufgrund des bisherigen Studiums und der für den Master-Studiengang möglichen Spannen in § 1 Abs. 6 eine Gesamtkompetenz entsprechend § 1 Abs. 4 nicht vollständig nachgewiesen, wird die im Vorstudium erworbene Kompetenz auf den jeweiligen Bachelor-Studiengang entsprechend § 1 Abs 5 angerechnet.

(3) Eine Eingangsprüfung findet nicht statt.

(4) Wurde ein Bachelor-Abschluss außerhalb von Studiengängen nach dieser Ordnung erworben, müssen die Studienvoraussetzungen entsprechend § 3 Abs 2 für den Masterstudiengang nachgewiesen werden.

§ 5 (zu § 5 Abs. 2)

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 Abs 1 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

§ 6 (zu § 9 Abs 1)

Studierende müssen an Praktika entsprechend § 1 Abs. 5 bzw. Abs. 6 teilnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibungen zu den Praktikumsmodulen und die Praktikumsordnungen (Anlage 5).

§ 7 (zu § 10 Abs 1 und Abs.3)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Bei modulbegleitenden Prüfungen oder modulabschließenden Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, können nicht bestandene Teilprüfungen bzw. Prüfungsteile durch entsprechend bessere Prüfungsergebnisse in anderen Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen kompensiert werden, es sei denn, dieses wird in der Modulbeschreibung ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 (zu § 10 Abs 1)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIBB.

§ 9 (zu § 11 Abs 1 Satz 4)

Während beider Studiengänge werden Studierende intensiv durch Studiengangsberatung betreut, damit die Verflechtung der Module aus den Studienbestandteilen gemäß § 1 Abs. 5 bzw. 6 innerhalb der Regelstudienzeit gelingt. Die individuelle Nutzung der Spannen ist von einer Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden abhängig. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann diese Aufgabe für Standardentscheidungen auf bestimmte Studienfachberater delegieren..

§ 10 (zu § 13)

Die Studiengänge können nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 11 (zu § 20)

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang BBB-Ba-LHN besteht aus

- dem Inhaber der Professur Berufspädagogik, die der FB 03 entsendet,
- zwei Professoren, die vom FB 09 entsandt werden,
- einem Professor, der vom FB 03 oder vom FB 06 als Anbieter der Grundwissenschaften im Wechsel, beginnend mit dem FB 06, entsandt wird,
- einem Professor, der von den FBen 03, 04 05, 06, 07 oder 08 als Anbieter des Allgemeinbildenden Unterrichtsfaches im Wechsel, beginnend mit dem FB 04, entsandt wird,
- dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, den der FB 03 entsendet.
- zwei Studierenden, die vom FB 03 entsandt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang BBB-Ba-ME besteht aus

- dem Inhaber der Professur Berufspädagogik, die der FB 03 entsendet,
- zwei Professoren, die von den Fachbereichen 03 Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie- und Wärmetechnik sowie 02 Elektro- und Informationstechnik der Fachhochschule Gießen-Friedberg entsandt werden,
- einem Professor, der vom FB 03 oder vom FB 06 als Anbieter der Grundwissenschaften im Wechsel, beginnend mit dem FB 06, entsandt wird,
- einem Professor, der von den FBen 03, 04 05, 06, 07 oder 08 als Anbieter des Allgemeinbildenden Unterrichtsfaches im Wechsel, beginnend mit dem FB 04, entsandt wird,
- dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, den der FB 03 entsendet.
- zwei Studierenden, die vom FB 03 entsandt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang BBB-Ba-LHN besteht aus

- dem Inhaber der Professur Berufspädagogik, die der FB 03 entsendet,
- zwei Professoren der Erziehungswissenschaften, die vom FB 03 entsandt werden,
- einem Professor, der von den FBen 03, 04 05, 06, als Anbieter der geisteswissenschaftlichen Unterrichtsfächer im Wechsel, beginnend mit dem FB 04, entsandt wird,
- einem Professor, der von den FBen 07 oder 08 als Anbieter des naturwissenschaftlichen allgemeinbildenden Unterrichtsfächer im Wechsel, beginnend mit dem FB 07, entsandt wird,
- dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, den der FB 03 entsendet.

- zwei Studierenden, die vom FB entsandt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang BBB-Ba-LHN besteht aus
- dem Inhaber der Professur Berufspädagogik, die der FB 03 entsendet,
 - zwei Professoren der Erziehungswissenschaften, die vom FB 03 entsandt werden,
 - einem Professor, der von den FBen 03, 04 05, 06, als Anbieter der geisteswissenschaftlichen Unterrichtsfächer im Wechsel, beginnend mit dem FB 04, entsandt wird,
 - einem Professor, der von den FBen 07 oder 08 als Anbieter des naturwissenschaftlichen allgemeinbildenden Unterrichtsfächer im Wechsel, beginnend mit dem FB 07, entsandt wird,
 - dem wissenschaftlichen Mitarbeiter, den der FB 03 entsendet.
 - zwei Studierenden, die vom FB entsandt werden.

§ 12 (zu § 20 Abs 1)

(1) Im Bachelor-Studiengang ist die Thesis in Berufspädagogik oder in Verbindung von Berufspädagogik mit der Beruflichen Fachrichtung anzufertigen.

(2) Bei der Meldung zum Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Die Praktika in der Beruflichen Fachrichtung und der Berufspädagogik müssen absolviert sein.
- Die Studienvoraussetzungen im Allgemeinbildenden Fach müssen vollständig erfüllt sein.
- In der Beruflichen Fachrichtung müssen 3/4 der Module nach Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein. In allen übrigen Modulen muss ein erster Prüfungsversuch vorliegen.
- Im Allgemeinbildenden Unterrichtsfach, in den Grundwissenschaften und der Berufspädagogik müssen zusammen (abgerundet) 2/3 der erforderlichen Module besucht worden sein; davon muss die eine Hälfte erfolgreich absolviert sein und in der anderen Hälfte muss mit Ausnahme eines Moduls ein erster Prüfungsversuch vorliegen.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Im Master-Studiengang ist die Thesis in Berufspädagogik anzufertigen.

(4) Bei der Meldung zum Thesis-Modul des Master-Studienganges sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Das Praktikum im Allgemeinbildenden Fach muss absolviert sein.
- Die Studienvoraussetzungen im Allgemeinbildenden Fach müssen vollständig erfüllt sein, wenn sie nicht schon für den Bachelor-Studiengang nachgewiesen worden sind.
- Im Allgemeinbildenden Unterrichtsfach, in den Grundwissenschaften und der Berufspädagogik müssen zusammen (abgerundet) 3/4 der erforderlichen Module besucht worden sein; davon muss die eine Hälfte erfolgreich absolviert sein und in der anderen Hälfte muss mit Ausnahme eines Moduls ein erster Prüfungsversuch vorliegen.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 20 Abs 3)

Bei der Meldung zu einem Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

§ 14 (zu § 25 Abs 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 30 Minuten

§ 15 (zu § 25 Abs 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

§ 16 (zu § 26 Abs 1)

Die Thesis ist Teil eines Thesis-Moduls. Die Thesis ist zu verteidigen.

§ 17 (zu § 26 Abs 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und deren Verteidigung können auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

§ 18 (zu § 26 Abs 5)

(1) Die Thesis des Bachelor-Studienganges wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende des 5. Studiensemesters ausgegeben, die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

(2) Die Thesis des Bachelor-Studienganges wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende des 3. Studiensemesters ausgegeben, die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

§ 19 (zu § 26 Abs 6)

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung einer Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 20 (zu § 30 Abs 2 Satz 2)

Der Bachelor- oder der Master-Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module innerhalb der in §1 Abs. 5 und 6 genannten Spannen bestanden sind und ein Studiumumfang von 180 CP im Bachelor-Studiengang und ein Studiumumfang von 120 CP im Master-Studiengang erreicht sind. Der Ausgleich von Studienanteilen erfolgt gemäß §1 Abs 7.

§ 21 (zu § 31 Abs 1)

(1) In die Bildung der Gesamtnote des Bachelor-Studienganges wird das Berufspraktikum nicht einbezogen.

(2) Die gewichtete Modulnote des Thesis-Moduls des Bachelor-Studienganges wird gebildet, indem die Note mit 24, des Master-Studienganges, indem die Note mit 36 multipliziert wird.

(3) Die Gesamtnote des Bachelor-Studienganges wird gebildet, indem die gewichteten Modulnoten gemäß Abs 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Abs. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 174 dividiert wird.

(4) Die Gesamtnote des Master-Studienganges wird gebildet, indem die gewichteten Modulnoten gemäß Abs 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Abs. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 146 dividiert wird.

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine Modulprüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs 4)

(1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

(3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 24 (zu § 34 Abs 4)

(1) Ein Studienbestandteil nach § 1 Abs. 5 und 6 ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist. Damit kann das Studium dieses Studienbestandteils nicht fortgesetzt werden.

(2) Im Falle von Abs. 1 kann der Studierende im Bachelor-Studiengang ein Mal eine bisher nicht studierte Berufliche Fachrichtung oder ein bisher nicht studiertes Unterrichtsfach an Stelle des nicht bestandenen wählen.

§ 25 (zu § 39 Abs 1)

Module für den Bachelor- und den Master-Studiengang werden im WS 08/9 erstmals angeboten. Im SS 09 werden Module für das zweite, im WS 09/10 werden Module für das erste und dritte Semester angeboten und so fort.

§ 26 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 22.09.2008

.....

Prof. Dr. Klaus Fritzsche

Dekan des FB 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften